Vortrag des Bürger Mangourit, Geschäftsrägers der französischen Republik in Wallis

Autor(en): **Mangourit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sechstes Stück.

Zürich, Donnerstags den 26. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sammstags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Züricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Geßner beym Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrift, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meister, oder auch an den Verleger wenden.

Abänderung des Kirchenornates.

Zürich.

Sogleich nach der Einführung der Freiheit und Gleichheit legten in dem Cantone Basel die Prediger den priesterlichen Ornat ab. Seither betreten sie die Kanzel schlechtweg im ehrbaren schwarzen Kleide. Ihrem Beispiele folgen auch die Prediger in dem Cantone Zürich. Je weniger sie sich durch den Anzug unterscheiden, desto nothwendiger ist es, daß sie sich durch ihre Sitten, Kenntnisse, Verdienste in Achtung erhalten. Durch äussern Schmuk zeichneten sich die Pharisäer aus; (Matth. XXIII. 5.) sehr wenig verschieden war das Gewand der Apostel von der Kleidertracht der Zeit und des Landes; eben so wenig verschieden war unmittelbar nach der Reformation die Kleidung des Predigers und des Weltmannes. Auch auf der Kanzel erschien der Zürcherische Antistes Bullinger im Pelzrocke und mit dem Dolch an der Seite. (S. Miscell. tigurin. Simlers Samml. Lavater von den Gebräuchen der Zürch. Kirche.)

Vortrag des Bürger Mangourit, Geschäftsträgers der französischen Republik in Wallis.

Arau den 26. Germinal (15. April.)

An den Senat.

Bürger Repräsentanten, auch ich hatte das Glück, die helvetische Republik in ihrer Wiege zu sehen. In Lausanne wars, wo ich dem Bürger Bergier-jouxtens, (damals gleichsam dem Stellvertreter von dem neu aufstrebenden Helvetien) den Schuz des Direktoriums der grossen Nation zusicherte. Rasch und siegreich war seither euer Vorschritt zur Unabhängigkeit. Ich habe die Ehre, Euch anzukündigen, daß die zehn Zehenden von Wallis sich für die Einverleibung der Einen und untheilbaren helvetischen Republik erklärt haben.

An den grossen Rath.

Bürger Repräsentanten! ein Land, wo es Herrscher und Angehörige gab; ein Land, unter so geheissener ganz rein-demokratischer Verfassung, unterdrükt von einigen Oligarchen, unter den Namen von Volksfreunden; ein Land, in welchem, ohngeachtet des ausschliessend herrschenden Cultus, die Diener desselben nichts desoweniger zur Vereinigung und Brüderschaft aufforderten; ein Land, in welchem die Beherrscher und Beherrschten nur von einem und demselben Gefühle belebt sind, von dem Gefühle gegenseitiger Menschenliebe; das Walliserland erklärt sich für die Einverleibung in die helvetische Republik. Mögen diesem Beispiel auch Graubündten folgen, und durch Verstärkung Eurer Kraft sich auch Eure Wohlfahrt vergröffern und für ewig fest gründen.